

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner
Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer | Norbert Wess

Wirtschaftsstrafrecht

Die Kronzeugenregelung im Kartellstrafrecht
Schriftliche Stellungnahmen im Ermittlungsverfahren
Vorschlagsrecht des Beschuldigten bei der SV-Bestellung

Die vertiefende Analyse

Strafbarkeit von Preisabsprachen im Vergabeverfahren

Finanzstrafrecht

Die Gewerbsmäßigkeit im Finanzstrafgesetz
Ergebnisse der 22. Finanzstrafrechtlichen Tagung
Pflichtenträger bei Anwachsung des KG-Komplementäranteils

Der aktuelle Fall

Highlights zur „neuen“ Gewerbsmäßigkeit

Europastrafrecht

Einschränkungen des Bargeldverkehrs?

Blick über die Grenze

Schweizerisches Bundesgericht lässt Gruppenanfrage zu

Praxisinformationen

Aktuelle Rechtsprechung, Literaturreisenschau

hat damit zwar keine Auswirkungen auf die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Strafdrohung iS einer Zusammenrechnung der Strafdrohungen der erfüllten Delikte. Bei der Strafzumessung wirkt sich die Verwirklichung mehrerer Delikte in echter Konkurrenz jedoch als Erschwerungsgrund gem § 33 Abs 1 Z 1 StGB aus.

► Auf den Punkt gebracht

Preisabsprachen zwischen Bietern und Bewerbern in Vergabeverfahren können regelmäßig sowohl als Betrug gem §§ 146 ff StGB als auch als wettbewerbs-

beschränkende Absprache bei Vergabeverfahren qualifiziert werden. Während §§ 146 ff StGB das fremde Vermögen schützen, ist als das von § 168b StGB geschützte Rechtsgut das Vergabeverfahren unter Wettbewerbsbedingungen anzusehen. Aufgrund der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter wäre durch eine Bestrafung nur wegen §§ 146 ff StGB oder nur wegen § 168b StGB die Rechtsgutverletzung nicht vollständig abgedeckt. §§ 146 ff und § 168b StGB stehen daher in echter Konkurrenz.

Zur Zulässigkeit der Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen durch den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Norbert Wess / Vanessa McAllister



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L. ist Rechtsanwalt in Wien.



Dr. Vanessa McAllister, LL.B. oec. ist Rechtsanwältin in Wien.

Ganz aktuell wurde vom OLG Wien¹ die weit über den Einzelfall hinausreichende Frage beantwortet, ob der Beschuldigte jederzeit – ohne vorab ausdrücklich seitens der ermittelnden Behörden aufgefordert worden zu sein – schriftliche Stellungnahmen erstatten darf, die in weiterer Folge zum Ermittlungsakt zu nehmen und dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen sind. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren ist die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen eine weitverbreitete Praxis. Es verwundert daher auch nicht, dass die in Rede stehende Rechtsfrage in einem bei der WKStA anhängigen Verfahren ihren Ausgang genommen hat und im Übrigen auch sogleich mediale Beachtung fand.²

1. Sachverhalt

Als Ausgangspunkt der nachstehenden Erörterung soll der dem OLG Wien für seine Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt kurz zusammengefasst werden: Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) führt aufgrund einer Anzeige ein Ermittlungsverfahren wegen § 153 StGB. Am 29.11.2016 wird der Beschuldigte (im Beisein seines Verteidigers) einvernommen. Der Beschuldigte äußerte sich in der Vernehmung lediglich cursorisch zu einigen allgemeinen Themenbereichen und erklärte, dass er sich ergänzend auf eine noch in Arbeit befindliche Stellungnahme seines Vertreters berufe, die er dann letztlich zum Inhalt seiner Aussage erheben werde.

In weiterer Folge wurde von seinem Verteidiger dieser als „Stellungnahme“ bezeichnete Schriftsatz der WKStA (knapp zwei Wochen nach der Einvernahme) übermittelt. Die Stellungnahme wurde jedoch von der WKStA nicht

zum Akt genommen, sondern mit Note vom nächsten Tag dem Verteidiger im Original zurückgestellt. Begründet hat die WKStA dies damit, dass die als „Stellungnahme“ bezeichnete Eingabe eine schriftliche Verantwortung des Einspruchswerbers darstelle; eine solche widerspreche jedoch dem im Ermittlungsverfahren geltenden Grundsatz mündlicher Fragebeantwortung. Eine gesetzliche Grundlage für die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen gebe es nicht. Schriftliche Stellungnahmen seien nämlich nur in Ausnahmefällen gesetzlich vorgesehen: So sei es dem Beschuldigten nach § 164 Abs 3 StPO zwar gestattet, sich ua bei schwierigen Fragestellungen ergänzend schriftlich zu äußern; diese Voraussetzungen lägen – so die WKStA – im konkreten Fall jedoch nicht vor. Schließlich werde dem Beschuldigten auch noch darüber hinaus freigestellt, sich mündlich im Rahmen einer (weiteren) Vernehmung zu den Vorwürfen zu äußern.

2. Erstinstanzliches Einspruchsverfahren

Gegen die Zurückweisung der schriftlichen Stellungnahme durch die WKStA erhob der Beschuldigte Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO und beantragte, dass die WKStA, dem Einspruch entsprechend, seine schriftliche „Stellungnahme“ zum Akt zu neh-

¹ OLG Wien 28. 3. 2017, 21 Bs 58/17h; die Autoren danken RA Dr. Gerald Ruhri recht herzlich für die Zurverfügungstellung der wesentlichen Schriftsätze und Entscheidungen betreffend das in Rede stehende Einspruchsverfahren.

² Siehe dazu „Die Presse“ vom 16. 3. 2017 sowie „Die Presse“ vom 13. 4. 2017.

men habe. In Anbetracht der vorangegangenen Historie entsprach die WKStA dem Einspruchsbegehren des Beschuldigten erwartungsgemäß nicht, sodass der Einspruch wegen Rechtsverletzung dem Gericht vorgelegt wurde.

2.1. Wechselseitige Argumentation

Der Einspruchswerber verwies zunächst auf § 49 Z 4 StPO, wonach „*der Beschuldigte insbesondere das Recht [hat], sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen*“. Daraus ergebe sich sehr wohl, dass der Beschuldigte das (subjektive) Recht hat, sich schriftlich (und damit auch außerhalb einer mündlichen Einvernahme) zu einem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Eine diesbezügliche (Ver-)Weigerung der Strafverfolgungsbehörden, eine schriftliche Stellungnahme zum Akt zu nehmen, würde dieses subjektive Recht, sich zum Vorwurf zu äußern, verletzen. Damit würde er zugleich auch in seinem Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör gem § 6 StPO – verfassungsrechtlich abgesichert durch Art 6 EMRK – verletzt werden.

Der Einspruchswerber argumentierte auch, dass § 49 Z 4 StPO ganz bewusst zwischen dem Terminus „*äußern*“ einerseits und „*nicht aussagen*“ andererseits unterscheide und eine Äußerung – anders als eine Aussage – eben auch schriftlich und nicht nur zwingend mündlich erfolgen könne. Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gelte im Übrigen nicht im Ermittlungsverfahren, sondern ausschließlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren (§ 12 StPO). Das Recht auf rechtliches Gehör (§ 6 StPO; Art 6 EMRK) gelte im Gegensatz dazu ebenso uneingeschränkt im Ermittlungsverfahren und dürfe nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Beschuldigte aussage oder sich auf sein Schweigerecht berufe.

Die WKStA replizierte darauf, dass eine Verletzung des subjektiven Rechts des Einspruchswerbers (noch) nicht erfolgt sei, weil ihm ja freigestellt worden sei, sich mündlich zu den Vorwürfen zu verantworten. § 49 Z 4 StPO normiere zwar das Recht des Beschuldigten, sich zu den Vorwürfen zu äußern; die Formulierung „*sich zu äußern oder nicht auszusagen*“ eröffne aber keinen derartigen Interpretationsspielraum, dass auf eine (allfällige) Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden könne, wonach das Gesetz sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Beschuldigtenvernehmung vorsehe. Vielmehr nehmen – nach Meinung der WKStA – „*äußern*“ und „*aussagen*“ auf das gesprochene Wort Bezug.

2.2. Erstinstanzliche Entscheidung

Mit Beschluss vom 6. 2. 2017 wies das LG für Strafsachen Wien den Einspruch wegen Rechtsverletzung ab:³

Der Ansicht des Einspruchswerbers, dass aus dem Wortlaut des § 49 Z 4 StPO – durch Verwendung der zwei unterschiedlichen Worte „*äußern*“

und „*aussagen*“ – auf eine schriftliche bzw mündliche Stellungnahme geschlossen werden könne, sei nicht beizupflichten; auch den Materialien seien derartige Hinweise nicht zu entnehmen. Vielmehr sei den Ausführungen der WKStA zu folgen, wonach – bereits im Ermittlungsverfahren – der Grundsatz mündlicher Fragebeantwortung eindeutig gelte.⁴ Die Materialien zu § 153 StPO, der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren im Allgemeinen regle, würden betonen, dass „*dem Personalbeweis vielfach entscheidende Wirkung auf die Beweiswürdigung des erhebenden Gerichts*“⁵ zukomme. Da im Ermittlungsverfahren die Vernehmungstätigkeit hauptsächlich von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt werde, sei dies auch auf die Ermittlungsbehörden umzulegen. Im Übrigen wäre § 164 Abs 3 StPO (schriftliche Stellungnahmen zu ua schwierigen Fragen) gar unnötig und überflüssig, wären solche schriftlichen Stellungnahmen ohne Einschränkungen möglich und vom Gesetzgeber gewollt. Dass durch die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens wiederum die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nach § 12 StPO (wie vom Einspruchswerber argumentiert) nicht zum Tragen kämen, sei zudem verfehlt, weil die Nichtöffentlichkeit lediglich der Wahrung anderer verfassungsrechtlich geschützter Interessen, insb des Beschuldigten, diene (zB Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre).⁶

In der Vorgehensweise der WKStA könne demnach keine Rechtsverletzung iSd § 106 StPO erkannt werden, sei dem Beschuldigten doch angeboten worden, sich im Rahmen einer mündlichen Einvernahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern (und im Rahmen dieser sogar eine schriftliche Stellungnahme abzugeben); der Einspruch wurde daher abgewiesen.

3. Beschwerdeverfahren

In Anbetracht dieser uE mit Grundprinzipien der StPO in Widerspruch stehenden Begründung war es ferner wenig verwunderlich, dass gegen die Entscheidung des LG für Strafsachen Wien Beschwerde erhoben und die in Rede stehende Rechtsfrage sodann vom OLG Wien entschieden wurde.

3.1. Ergänzende Argumente des Beschwerdeführers

In Ergänzung zu seinen bis dahin vorgebrachten Argumenten führte der Beschwerdeführer (zutreffend) aus, dass eine derartige Rechtsansicht schlichtweg eine Verkennung der strafrechtlichen Realität von Ermittlungsverfahren (und zwar unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 164 Abs 3 Satz 3 StPO) sei. Die Einbringung schriftlicher Stellungnahmen sei ein

⁴ Das Erstgericht verweist in diesem Zusammenhang auf *Kirchbacher in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 164 Rz 34.

⁵ Das Erstgericht verweist in diesem Zusammenhang auf ErlRV 25 BlgNR 22. GP (StPRefG 2004) 198 sowie wiederum auf *Kirchbacher in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 153 Rz 1.

⁶ Diesbezüglich verweist das Erstgericht auf *Schmoller in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 12 Rz 2, 37 und 40.

³ LG für Strafsachen Wien 6. 2. 2017, 332 HR 257/16f.

fester Bestandteil von Ermittlungsverfahren, der in der Vergangenheit nie beanstandet worden sei, zumal es der Anklagebehörde auch freistehe, wie sie mit einer derartigen Stellungnahme eines Beschuldigten verfare. Im Gegensatz zu einem Beweisantrag löse diese auch keine Handlungs-, vor allem aber auch keine Entscheidungspflicht von Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft aus. Sie sei schlicht ein dem Beschuldigten zustehendes Verteidigungsmittel. Schließlich habe eine derartige Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden auch einen (freilich unzulässigen) Sanktionscharakter: Dem Beschuldigten werde nämlich dergestalt unmissverständlich signalisiert, dass ihm ohne Bereitschaft zur mündlichen Aussage auch kein rechtliches Gehör zugestanden werde und dass seine Argumente – solange er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache – im Verfahren unberücksichtigt bleiben würden. Schließlich könne dem Prinzip der Mündlichkeit für die Beweiswürdigung im Ermittlungsverfahren auch deswegen keine allzu große Bedeutung beigemessen werden, weil die mündliche Einvernahme im Regelfall gerade nicht im persönlichen Beisein des die Ermittlungen leitenden Staatsanwalts erfolge, sondern von der Kriminalpolizei vorgenommen werde. Dem Staatsanwalt stehe daher bei Vornahme beweiswürdiger Erwägungen in all diesen Fällen ebenfalls nur ein schriftliches Protokoll, nicht jedoch der mit der Einvernahme verbundene persönliche Eindruck zur Verfügung.

3.2. Entscheidung des OLG Wien

Das OLG Wien hat mit Entscheidung vom 28. 3. 2017 der Beschwerde Folge gegeben, die erstinstanzliche Entscheidung verworfen und festgestellt, dass der Beschuldigte durch die Zurückweisung des als „Stellungnahme“ bezeichneten, vom Verteidiger des Beschuldigten eingebrachten Schriftsatzes vom 15. 12. 2016 durch die WKStA in seinem subjektiven Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK, insb auf Waffengleichheit und auf Wahrung seines rechtlichen Gehörs nach § 6 Abs 2 letzter Satz StPO iVm § 49 Z 4 StPO, verletzt worden war.⁷

In seiner Begründung nimmt das OLG Wien insb auf den Grundsatz der Verfahrensfairness gem § 6 StPO sowie Art 6 EMRK Bezug. Unter Verweis auf *Wiederin*⁸ führt es aus, dass Kern des Rechts auf ein faires Verfahren sei, dass sich der Beschuldigte zu allen Aspekten des Verfahrens äußern und seine Sicht der Dinge vortragen können muss. Diese Äußerungsmöglichkeit sei in einem umfassenden Sinne zu verstehen und dürfe keiner Beschränkung unterliegen. Sie inkludiere Vorbringen zu allen Tatsachen, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, sowie zu den zu ihrer Erhärtung angebotenen Beweisen, zur Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Verfahrenshandlungen, zur rechtlichen Qualifikation der Tat und sonstigen relevanten Rechts-

fragen sowie zu Einlassungen der anderen Parteien, insb der Strafverfolgungsbehörden.⁹ Das umfasse außerdem das Recht des Beschuldigten, den Strafverfolgungsbehörden Beweismittel zu präsentieren sowie eigene Ermittlungen anzustellen, um Entlastungsbeweise zu gewinnen.¹⁰ Im Kern seiner Argumentation hebt das OLG Wien besonders hervor, dass diese Verteidigungsrechte verschieden sind vom Recht, als Beschuldigter förmlich vernommen zu werden. Es gehe bei einer Vernehmung um die Wiedergabe von Wahrnehmungen, nicht aber um rechtliche Erwägungen oder um eine Replik auf den Anzeigehalt. Das rechtliche Gehör unterstütze im Übrigen auch die Bereitschaft des Beschuldigten, das Ergebnis des Verfahrens zu akzeptieren, wenn er zuvor bei der Aufklärung der Tat seine Version des Geschehens (allumfassend) präsentieren, auf Vorwürfe antworten und haltlose Verdachtsgründe entkräften konnte.¹¹ Die Textierung des § 6 StPO beschränke das rechtliche Gehör des Beschuldigten auch keinesfalls auf die Möglichkeit, sich im Verfahren mündlich zu äußern.

Aus all diesen Erwägungen zum rechtlichen Gehör ergebe sich daher ein subjektives Recht des Beschuldigten, seine Darstellung im Sinne der Erstattung von Vorbringen schriftlich zusammenzufassen; diese Darstellung ist auch in weiterer Folge dem Ermittlungsverfahren zugrunde zu legen. Die Behauptung der WKStA, es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine schriftliche Stellungnahme „anstatt der Beschuldigtenvernehmung“, treffe daher nach Ansicht des OLG Wien nicht den Kern des Problems, da es nicht um ein Ersetzen der Beschuldigtenvernehmung durch einen Schriftsatz gehe, sondern um völlig unabhängig voneinander mögliche und dem Beschuldigten zustehende Prozesshandlungen.

Schließlich wurde auch die Ansicht des Erstgerichts verworfen, wonach „äußern“ in § 49 Z 4 StPO nicht weiter zu verstehen sei als „auszusagen“. § 164 Abs 3 Satz 2 StPO nehme nämlich nur auf die mündliche Vernehmung Bezug und die dortige Möglichkeit, auch in einer solchen gegebenenfalls eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten.¹² Der den Grundsatz der Mündlichkeit regelnde § 12 StPO gelte nur im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, wobei das OLG Wien ergänzend darauf hinweist, dass selbst im Hauptverfahren die Einbringung von Schriftsätzen möglich sei, wenn sie mündlich vorgetragen oder verlesen werden.¹³ Abschließend hält das

⁹ Vgl *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 6 Rz 50.

¹⁰ Ebenfalls mit Hinweis auf *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 6 Rz 178.

¹¹ Vgl auch dazu *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 6 Rz 137ff.

¹² Bemerkenswerterweise – das sei von den Autoren nur am Rande erwähnt – nimmt ja auch § 164 Abs 3 Satz 2 StPO in seiner Textierung ausdrücklich auf die schriftliche Möglichkeit, sich zu äußern, Bezug. Auch daraus erhellt wohl die unterschiedliche Bedeutung der Worte „aussagen“ einerseits und „äußern“ andererseits in § 49 Z 4 StPO.

¹³ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit zu verweisen, zur Anklageschrift eine schriftliche Ge-

⁷ OLG Wien 28. 3. 2017, 21 Bs 58/17h.

⁸ *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 6 Rz 50.

OLG Wien fest, dass dem Grundsatz der Waffengleichheit ferner nur dann entsprochen werde, wenn der Beschuldigte genauso ein schriftliches Vorbringen erstatten kann, wie dies der Anklagebehörde und auch (wie im konkreten Fall) dem Anzeiger möglich war.

4. Fazit

Dieser Entscheidung des OLG Wien ist zweifelsohne vollinhaltlich zuzustimmen. Es ist zu begrüßen, dass der erkennende Senat diese (insb in Wirtschaftsstrafverfahren) äußerst praxisrelevante Frage in unumwundener Klarheit beantwortet hat. In der Tat würde die im vorliegenden Fall konkret gewählte Vorgehensweise seitens der Strafverfolgungsbehörden gleich mit mehreren Verfassungsprinzipien in unlösbarem Widerspruch stehen:

Das Recht auf faires Verfahren nach Art 6 EMRK ist allumfassend zu verstehen und enthält eine Vielzahl von Teilgarantien, die darauf abzielen, dass die Parteien unter gleichartigen Bedingungen ihren Prozessstandpunkt effektiv vertreten können.¹⁴ Das Recht auf rechtliches Gehör als eine dieser Teilgarantien ist – was durch seine Verankerung gleich zu Beginn der Strafprozessordnung in § 6 StPO klar zum Ausdruck gebracht wird – ein ebenso wichtiger Verfahrensgrundsatz, der in allen Verfahrensstadien uneingeschränkt Geltung erlangt. Der Beschuldigte hat das (uneingeschränkte) Recht, sich zu allen erheblichen Tatsachen und rechtlichen Fragen allumfassend zu äußern und Beweise anzubieten.¹⁵ Dazu gehört notwendigerweise auch, dass die Anklagebehörde grundsätzlich alle ihr vorliegenden Beweismittel bzw Ermittlungsergebnisse (gegenüber dem Beschuldigten) offenlegen muss.¹⁶ Es ist dann die Entscheidung des Beschuldigten, ob bzw wie er darauf reagieren möchte.¹⁷

Zentraler Bestandteil des Fairnessgebots des Art 6 Abs 1 EMRK ist darüber hinaus der Grund-

genäußerung gem § 222 Abs 3 StPO zu erstatten. Sollte der Angeklagte von seinem Recht im Zuge der Hauptverhandlung Gebrauch machen, nicht auszusagen, und wird weiters die Verlesung der Gegenäußerung im Rahmen der Hauptverhandlung von Seiten der Verteidigung ausdrücklich beantragt, begegnet man sogar im Hauptverfahren faktisch der Tatsache, dass die Einlassung des Beschuldigten/Angeklagten rein schriftlich – und in keiner Weise mündlich – erfolgt. Von vornherein ignorieren kann man von Seiten des Gerichts eine derartige Vorgehensweise freilich nicht; das verbietet allein schon das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (würde der Angeklagte damit doch indirekt zu einer Aussage gezwungen werden, weil seine schriftlichen Stellungnahmen keine Berücksichtigung fänden).

¹⁴ Grabenwarter/Pabel, EMRK⁶ (2016) § 24 Rz 66.

¹⁵ Vgl zB EGMR 27. 10. 1993, Bsw-Nr 14448/88, *Dombo Beheer BV* gg Niederlande, Rz 33; 19. 12. 1989, Bsw-Nr 9783/82, *Kamasinski* gg Österreich, Rz 102; dazu ferner Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg) EMRK⁴ (2017) Art 6 Rz 96; Grabenwarter/Pabel, EMRK⁶, § 24 Rz 72.

¹⁶ Vgl EGMR 24. 6. 2003, Bsw-Nr 39482/98, *Dowsett* gg Großbritannien, Rz 71 ff; 18. 3. 1997, Bsw-Nr 21497/93, *Mantovanelli* gg Frankreich, Rz 33.

¹⁷ EGMR 15. 1. 2009, Bsw-Nr 8927/02, *Sharomov* gg Russland, Rz 44.

satz der Waffengleichheit. Alle Beteiligten eines Verfahrens müssen unter denselben Bedingungen die Möglichkeit haben, ihre Sache vorzutragen.¹⁸ Insofern verweist das OLG Wien zutreffend darauf, dass vor allem der Anklagebehörde uneingeschränkt die Möglichkeit zukommt, schriftliches Vorbringen zu erstatten. Dies gilt ebenso für den Anzeiger, wobei – insb in Wirtschaftsstrafsachen – oftmals nicht nur eine erste schriftliche Sachverhaltsdarstellung eingebracht wird, sondern im Verlauf des Ermittlungsverfahrens auch weitere Ergänzungen zu dieser Sachverhaltsdarstellung mit jeweils neuem Vorbringen wie auch Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung der Anklagebehörde zur Verfügung gestellt werden. Würde man dem Beschuldigten dann verbieten, zu diesen Vorwürfen schriftlich und allumfassend Stellung zu nehmen, die Sachverhaltsdarstellungen des Anzeigers aber gleichsam als Grundlage für weitere Ermittlungen heranziehen, wäre damit zweifellos eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit verbunden.

► Auf den Punkt gebracht

Das OLG Wien hat in seiner Entscheidung klar zum Ausdruck gebracht, dass die Möglichkeit des Beschuldigten, eine schriftliche Stellungnahme auch ohne vorangehende Aufforderung durch die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren abzugeben, keinen Einschränkungen unterliegt. Sie besteht insb völlig losgelöst von einer (allfälligen) mündlichen Vernehmung und seiner Entscheidung, ob er von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen möchte oder ob er sich darüber hinaus in einer schriftlichen Ergänzung iSd § 164 Abs 3 StPO äußert. Eine solche schriftliche Stellungnahme kann alles umfassen, was der Sichtweise des Beschuldigten dienlich erscheint (Verantwortung des Beschuldigten zu einzelnen Vorwürfen, Ausführungen zu Rechtsfragen etc). Diese Stellungnahme ist von den Ermittlungsbehörden zwingend zum Akt zu nehmen und dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Eine andere Vorgehensweise (insb eine Zurückstellung im Original wie im vorliegenden Fall) verletzt das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK, insb das Recht auf Waffengleichheit und auf Wahrung des rechtlichen Gehörs (§ 6 StPO).

¹⁸ Vgl zB EGMR 7. 6. 2001, Bsw-Nr 39594/98, *Kress* gg Frankreich, Rz 72: „[...] the principle of equality of arms – one of the elements of the broader concept of a fair trial – requires each party to be given a reasonable opportunity to present his case under conditions that do not place him at a substantial disadvantage vis-à-vis his opponent“; 23. 10. 1996, Bsw-Nr 17748/91, *Ankerl* gg Schweiz, Rz 38.

ZWF-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

ZWF-Jahresabo 2017 inkl. Onlinezugang und App

(3. Jahrgang 2017, Heft 1-6)

EUR 202,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53